

INFOKURIER

der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Amtsblatt der Gemeinden Albersdorf, Bad Klosterlausnitz, Bobeck, Scheiditz, Schmöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck, Weissenborn

Nichtamtlicher Teil

Inhalt

Seite 1:

Inhalt, Hinweis zur Sonderausgabe, Resümee und Ausblick zum Jahresende 2025

Seite 2:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scheiditz

Seite 3:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tautenhain

Seite 4 bis 5:

Beschlüsse des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz

Seite 6:

Beschlüsse des Gemeinderates Tautenhain

Seite 7:

Hinweise für Banküberweisungen an die Gemeinden

Seite 8:

Impressum & Pressemitteilung zum Pflegestützpunkt SHK

Seite 9:

Öffnungszeiten, Rufnummern & Sprechzeiten

Hinweis zur Sonderausgabe

**Sonderausgabe Dezember
mit den Änderungen der Hauptsatzungen der Gemeinden.**

Resümee und Ausblick zum Jahresende 2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum Ende dieses Jahres möchte ich Ihnen einen kurzen Einblick in die wichtigsten Entwicklungen der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz geben.

Im zurückliegenden Jahr konnten wir zwei bedeutende digitale Neuerungen erfolgreich einführen: Unser elektronisches Amtsblatt sorgt nun für eine schnellere und verlässlichere Bereitstellung amtlicher Informationen, und unsere neue Website bietet einen modernen, barrierearmen Zugang zu Dienstleistungen und aktuellen Mitteilungen aus dem Rathaus.

Für das Jahr 2026 richten wir den Blick nach vorn:

Wir werden ein transparentes Ratsinformationssystem etablieren, das Ihnen Entscheidungen und Beratungsprozesse aller Gemeinderäte noch klarer erschließt. Zudem treiben wir die Digitalisierung weiterer Verwaltungsleistungen voran, um Abläufe zu vereinfachen, Wege zu verkürzen und unseren Bürgerservice nachhaltig zu verbessern.

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und wünsche Ihnen einen guten Jahreswechsel.

Gemeinsam gestalten wir eine moderne und bürgerliche Verwaltung.

**Herzlichst
Kevin Steinbrücker**

Amtlicher Teil**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. Januar 2025 der Gemeinde Scheiditz**

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom
20. Januar 2025
der Gemeinde Scheiditz
vom 10. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Scheiditz in der Sitzung am 18. November 2025 mit Beschluss-Nr. 11/11/2025 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. Januar 2025, zuletzt geändert am 20. August 2025, beschlossen:

Artikel 1**Der § 11 Abs. 4 – Entschädigungen – wird wie folgt neu gefasst.**

(5) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister
420,00 €
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete
110,00 €

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung, die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Der § 12 – Öffentliche Bekanntmachungen – wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für die Veröffentlichungsbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung an den Verkündungstafeln gemäß Abs. 2.

Alle nachfolgenden Absätze verschieben sich um eine Position.

Der § 13 Abs. 2 – Haushaltswirtschaft – wird wie folgt ergänzt:

Der Bürgermeister genehmigt über-/außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.000,00 Euro jeweils im Einzelfall. Über-/Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig,

(2) wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist ermächtigt, dem Leiter/der Leiterin der Finanzabteilung der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz Untervollmacht bis zu einer Wertgröße von 1.500,00 Euro zu erteilen.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scheiditz tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Scheiditz, den 10. Dezember 2025

Uwe Appelt
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 09. Dezember 2025 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen

Amtlicher Teil**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Dezember 2025 der Gemeinde Tautenhain**

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom
02. September 2024 der Gemeinde Tautenhain
vom 10. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain in der Sitzung am 25. November 2025 mit Beschluss-Nr.. 29/07/2025 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 20. August 2025, beschlossen:

Artikel 1**Der § 11 Abs. 1 – Entschädigungen – wird wie folgt neu gefasst:**

(4) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 26,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Der § 12 - Öffentliche Bekanntmachungen – wird wie folgt ergänzt:

(3) Für die Veröffentlichungsbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gilt Abs. 1 entsprechend.

Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung an den Verkündungstafeln gemäß Abs. 2. Alle nachfolgenden Absätze verschieben sich um eine Position.

Der § 13 Abs. 2 - Haushaltswirtschaft - wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Bürgermeister genehmigt über-/außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro jeweils im Einzelfall. Über-/Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist ermächtigt, dem Leiter/der Leiterin der Finanzabteilung der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz Untervollmacht bis zu einer Wertgröße von 1.000,00 Euro zu erteilen.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tautenhain tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Tautenhain, den 10. Dezember 2025


Daniel Steuer
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 09. Dezember 2025 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz

91/11/25

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 06. Februar 2023 wurde aus den vorgenannten Gründen der Beschluss Nr. 284/37/23 gefasst, den B-Plan Nr. 75 / 9 / 95 aufzuheben. Das Aufhebungsverfahren ist als Normalverfahren mit zweistufiger Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB durchzuführen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27. November 2023 wurde mit Beschluss Nr. 338/43/23 die Auslegung des B-Plans beschlossen.

Am 24. Januar 2025 wurde der Auslegungszeitraum 03. Februar 2025 bis einschließlich 03. März 2025 ortsüblich bekanntgegeben. Per E-Mail vom 23. Januar 2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 2 BauGB.

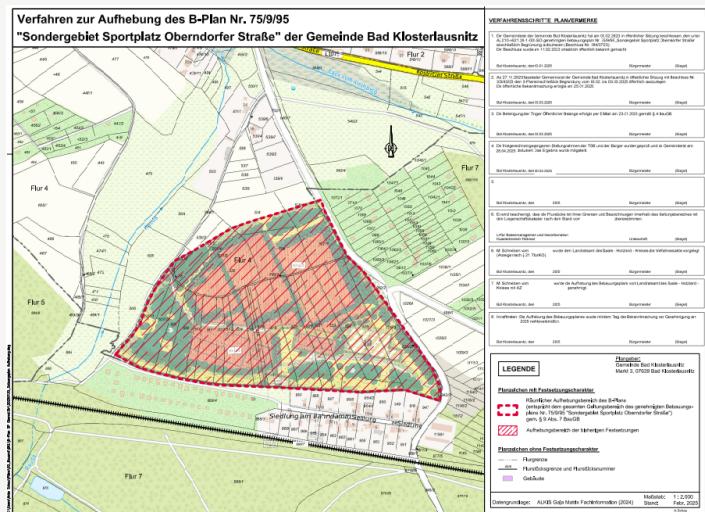
Der Gemeinderat beschließt, alle fristgerecht während des Auslagezeitraums eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken in das Abwägungsverfahren einzubeziehen und gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Das Abwägungsprotokoll (Anlage 1) ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses. Es wird mit dem Abwägungsbeschluss auf der Internetseite der Gemeinde Bad Klosterlausnitz veröffentlicht. (Zustimmung)

92/11/25

1. Der Gemeinderat beschließt das Aufhebungsverfahren B-Plan Nr. 75 / 9 / 95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ zu billigen.
 2. Die Planzeichnung „Räumlicher Geltungsbereich“ von Februar 2025 zum Aufhebungsverfahren einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sind Bestandteil des Beschlusses zur Billigung.

3. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden. Zu diesem Zweck werden die Planzeichnung zum Aufhebungsverfahren „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichts erneut öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.



Der im Beschluss ausgewiesene Umweltbericht kann in der Gemeinde eingesehen werden. (Zustimmung)

93 / 11 / 25

Der Gemeinderat bestätigt den Start zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung gemäß § 13 Wärmeplanungsgesetz durch die planungsverantwortliche Stelle:

der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz
für Bad Klosterlausnitz, Albersdorf, Bobeck, Scheiditz,
Schlöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck,
Weißenborn.

Die Präsentation zum Start der kommunalen Wärmeplanung kann in der Gemeinde eingesehen werden. (Zustimmung)

Amtlicher Teil**Beschlüsse des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz**

94/11/25

Der Gemeinderat Bad Klosterlausnitz hebt die bisher gültige Benutzungsordnung sowie seinen Beschluss vom 29. Februar 2016 auf und bestätigt die Neufassung der Miet- und Benutzungsordnung für die Festscheune einschließlich Anlagen. (Zustimmung)

95/11/25

Der Gemeinderat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Gemeinde- und Kurbibliothek der Gemeinde Bad Klosterlausnitz gemäß Anlage. (Zustimmung)

96/11/25

Der Gemeinderat Bad Klosterlausnitz bestellt Frau Tina Otto als Schriftührerin für die Niederschriften des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. (Zustimmung)

97/11/25

Der Gemeinderat Bad Klosterlausnitz hebt seinen Beschluss 12/01/24 vom 17. Juni 2024 teilweise auf und beruft Frau Heike Matthes mit Wirkung vom 01. Juni 2025 als Schriftührerin ab. (Zustimmung)

98/11/25

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift öffentlicher Sitzungsteil der Sitzung vom 24. Februar 2025 mehrheitlich. (Zustimmung)

Amtlicher Teil**Beschlüsse der Gemeinderates Tautenhain****Gemeinde Tautenhain – Öffentliche Bekanntmachung****Beschlüsse des Gemeinderates über die seit September in öffentliche Sitzung eingebrauchten Vorlagen**

19/06/2025	Aufhebung des Beschlusses Nr. 13/05/2024 (teilweise) Hier: Benennung eines Hauptausschussvorsitzenden
20/06/2025	Überplanmäßige Mehrausgaben für Kreisumlage HHST 9000.8320 in Höhe von 11.301,96 Euro
21/06/2025	Überplanmäßige Mehrausgaben für Umbauarbeiten an der Sirenenanlage HHST 1300.9410 in Höhe von 4.959,79 Euro
23/07/2025	Bestätigung der Niederschrift 03/2025 der Gemeinderatssitzung vom 08. Mai 2025
24/07/2025	Bestätigung der Niederschrift 04/2025 der Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2025
25/07/2025	Bestätigung der Niederschrift 05/2025 der Gemeinderatssitzung vom 14. August 2025
26/07/2025	Bestätigung der Niederschrift 06/2025 der Gemeinderatssitzung vom 11. September 2025
27/07/2025	Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Bereich "Siedlung" gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Flurstück 311/4 und 311/7, Gemeinde Tautenhain Hier: Abwägung der zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Siedlung" eingegangenen Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsbeschluss
28/07/2025	Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Bereich "Siedlung" gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Flurstücke 311/4 und 311/7, Flur 2 Gemeinde Tautenhain Hier: Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Siedlung"
29/07/2025	2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tautenhain
30/07/2025	Neufassung der Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung „Holzland-Wichtel“ Tautenhain
31/07/2025	Neufassung der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung „Holzland-Wichtel“ Tautenhain

Amtlicher Teil**Hinweise für Banküberweisungen an die nachfolgend genannten Gemeinden****Hinweise für Banküberweisungen an die nachfolgend genannten Gemeinden**

Die Empfängerüberprüfung bei Überweisungen ist eine neue Sicherheitsfunktion, die seit Anfang Oktober 2025 in der EU verpflichtend ist.

Dabei gleicht die Bank vor der Ausführung einer SEPA-Überweisung den eingegebenen Namen des Zahlungsempfängers automatisch mit der hinterlegten IBAN ab.

Das Ergebnis wird Ihnen angezeigt, und Sie können anschließend entscheiden, ob Sie die Überweisung freigeben möchten, um Fehlüberweisungen und Betrug vorzubeugen.

Wie funktioniert die Empfängerüberprüfung?Abgleich der Daten:

Nach der Eingabe von Empfängername und IBAN führt die Bank einen automatischen Abgleich durch.

Rückmeldung vor Ausführung:

Sie erhalten direkt eine Rückmeldung (z. B. grüner Haken), ob der Name und die IBAN übereinstimmen.

Selbst entscheiden:

Sie können die Überweisung auch dann freigeben, wenn es eine Abweichung gibt, sollten die Daten aber nochmals genau prüfen.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen möchten wir Sie bitten, auf die genaue Bezeichnung des Empfängers bei Überweisungen zu achten.

Für den Verwaltungsbereich der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist dabei Folgendes zu beachten:

Als Kontoinhaber ist stets die betreffende Gemeinde zu nennen, z.B. Gemeinde Bad Klosterlausnitz oder Gemeinde Serba.

Bitte achten Sie bei Zahlungen auch darauf, dass Sie an die richtige Gemeinde überweisen. Sie erkennen diese neben der Fußzeile Ihres Bescheides oder der Rechnung insbesondere am Akten- bzw. Kassenzeichen.

Aktenzeichen beginnend mit: _____ Gemeinde

<u>01-</u>	<u>Bad Klosterlausnitz</u>
<u>02-</u>	<u>Tautenhain</u>
<u>03-</u>	<u>Weissenborn</u>
<u>04-</u>	<u>Bobeck</u>
<u>05-</u>	<u>Waldeck</u>
<u>06-</u>	<u>Albersdorf</u>
<u>07-</u>	<u>Scheiditz</u>
<u>08-</u>	<u>Schlöben</u>
<u>09-</u>	<u>Schöngleina</u>
<u>10-</u>	<u>Serba</u>

Amtlicher Teil**Impressum****Herausgeber:**

Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz Die Redaktion erfolgt im Sekretariat: Telefon 036601-5710, Fax 036601-57122, E-Mail: amtsblatt@bad-klosterlausnitz.de

Erscheinungsweise: monatlich, jeweils am ersten Montag des Monats.

Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist der 15. des laufenden Monats.

Das Amtsblatt der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.bad-klosterlausnitz.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind gegen Kostenerstattung in der Gemeindeverwaltung Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz erhältlich. Es wird ein Unkostenbeitrag von 0,10€ / Ausgabe erhoben.



Zur Webseite

Nichtamtlicher Teil**Pressemitteilung Pflegestützpunkt im Saale-Holzland-Kreis****Pressemitteilung vom 26. November 2025****Pflegestützpunkt im Saale-Holzland-Kreis**

Im Saale-Holzland-Kreis ist in diesem Monat ein Pflegestützpunkt gestartet. Hier werden Fragen rund um das Thema Pflege beantwortet. Ansprechpartnerin ist Romy Hauptmann (Foto).

Der Pflegestützpunkt ist zu folgenden Sprechzeiten in der Fabrikstraße 32 in Eisenberg (Jobcenter, 3. Etage, Raum 3.14) zu erreichen:



Montag:	9 – 12 Uhr
Dienstag:	9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
Mittwoch:	9 – 12 Uhr
Donnerstag:	9 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr
Freitag:	9 – 12 Uhr

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung unter Tel. 036691 70 624.

Die Kontaktaufnahme per E-Mail ist möglich unter pflegestuetzpunkt@lrashk.de.

Im Pflegestützpunkt erhalten pflegebedürftige Menschen, Angehörige und Pflegende eine umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung zu allen relevanten Fragen rund um das Thema Pflege. Die Angebote beinhalten u.a. Informationen zu den Leistungen der Pflegeversicherung, zeigen Möglichkeiten von der ambulanten Versorgung bis zur vollstationären Unterbringung auf oder erläutern bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote.

Dieser Service ist für Ratsuchende kostenfrei und kassenunabhängig.

Der Pflegestützpunkt im Saale-Holzland-Kreis ist ein gemeinsames Projekt des Saale-Holzland-Kreises sowie der Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen in Thüringen.



Amtsblatt der Gemeinden Albersdorf, Bad Klosterlausnitz, Bobeck, Scheiditz, Schmöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck, Weissenborn

Öffnungszeiten, Rufnummern & Sprechzeiten

Gemeinden

> Albersdorf

Dorfstraße 44, 07646 Albersdorf
Tel.: 036692 22 6 34, Fax: 036692 22 6 34
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

> Bad Klosterlausnitz

Rathaus, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz

Sekretariat Tel.: 036601 5710, Fax: 036601 57122

Öffnungszeiten:

Mo:	09.00 - 12.00 Uhr
Di:	09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 18.00
Mi:	geschlossen
Do:	09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00
Fr:	09.00 - 12.00 Uhr

> Bobeck

Dorfstraße 76, 07646 Bobeck
Tel.: 036692 22 3 04, Fax: 036692 22 3 04
Sprechzeiten: 1. Mittwoch im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

> Scheiditz

Dorfstraße 14a, 07646 Scheiditz
Sprechzeiten: 1. und 3. Dienstag im Monat 18.30 - 19.30 Uhr

> Schmöben

Am Wallgraben 20, 07646 Schmöben
Tel.: 036428 31 52 50, www.schloebe.de
Sprechzeiten: Dienstag 16.30 - 18.00 Uhr

> Schöngleina

Im Oberdorf 14, 07646 Schöngleina
Tel.: 036428 40 6 67
Sprechzeiten: Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

> Serba

Dorfstraße 68, 07616 Serba
Tel.: 0157 537 72 294
Sprechzeiten: gerade Woche Freitag 16.00 - 17.00 Uhr

> Tautenhain

Hirtenwiesen 16a, 07639 Tautenhain
Tel.: 036601 82 1 50
Sprechzeiten: Dienstag 17.30 - 19.00 Uhr

> Waldeck

Dorfstraße 31c, 07646 Waldeck
Tel.: 036692 22 6 31, Fax: 036692 22 6 31

> Weissenborn

Schulstraße 5, 07639 Weissenborn
Tel.: 036601 82 0 66
Sprechzeiten: gerade Woche Montag 16.30 - 18.00 Uhr

Gemeinde- und Kurbibliothek

Kirchgasse 5, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 82 3 41

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 11.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 11.00 - 19.00 Uhr
Samstag: 10.00 - 12.00 Uhr



Heimatmuseum "Altes Sudhaus"

Geraer Straße 20, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 92 4 89



Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Freitag: 13.30 - 17.00 Uhr
Samstag und Sonntag: 13.30 - 15.30 Uhr

Kur- und Gesundheitszentrum

Hermann Sachse Str. 44, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 80 0 50



E-Mail: touristinfo@bad-klosterlausnitz.de

Änderungen Vorbehalten

Havarie / STÖRUNG

Zentrale Leitstelle Jena: 03641 597-620

Zweckverband Wasser / Abwasser SHK: 036601 57 849

Thüringer Energienetze: 0800 686-1166



NOTRUF

Polizei: 110

Feuerwehr: 112

Krankentransport: 19 222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: 0180 590 8077

Giftnotruf: 0361 730 730

evangelische Seelsorge: 0800 111 0 111

katholische Seelsorge: 0800 111 0 222

Frauen in Not, Frauenhaus Gera: 0365 51 3 90

Frauenhaus Jena: 0177 478 7 052

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 111 0 333

Tiernotruf: 0361 644 78 08

Apothekennotdienst: www.lakt.de/notdienstsuche